

4. Juni 2009 - Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe

[BS 18.08.09; Erratum BS 26.06.12¹; abgeändert ER 04.05.11 (BS 23.06.11); ER 29.10.15 (BS 11.12.15); ER 30.08.18 (BS 16.11.18); ER 28.06.18 (BS 26.04.19); ER 30.06.22 (BS 08.11.22); ER 15.06.23 (BS 07.05.24)]

Beträge angepasst RS DG311 (BS 15.03.12); RS DG315 (BS 15.01.13); RS DG317 (BS 13.01.14); RS DG324 (BS 29.02.16); RS DG328 (BS 10.04.17); RS DG332 (BS 18.04.18); RS DG337 10.12.18 (BS 11.12.18); RS DG347 09.12.19 (BS 18.02.20); RS DG353 15.12.20 (BS 27.01.21); RS DG358 29.12.21 (BS 24.01.22); ER 17.03.22 (BS 22.06.22); RS DG363 20.12.22 (BS 27.01.23); RS 14.12.23 (BS 25.01.24)

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
KAPITEL II – ZUGANGSBEDINGUNGEN FÜR LEHRLINGE	2
KAPITEL III - ZULASSUNGSBEDINGUNGEN FÜR AUSBILDUNGSBETRIEBE.....	3
KAPITEL IV – DIE PFLICHTEN DER AN DER AUSBILDUNG BETEILIGTEN PARTEIEN	4
KAPITEL V - DIE DAUER DER LEHRE UND DIE PERIODE FÜR DEN ABSCHLUSS VON LEHRVERTRÄGEN	7
KAPITEL VI - GENEHMIGUNG DES LEHRVERTRAGS	8
KAPITEL VII – AUSSETZUNG DES LEHRVERTRAGS.....	8
KAPITEL VIII – ENDE DES LEHRVERTRAGS UND VERTRAGSBRUCH.....	8
KAPITEL IX – ENTZUG DER GENEHMIGUNG EINES LEHRVERTRAGES, DER GENEHMIGUNG ZUM ABSCHLUSS VON NEUEN LEHRVERTRÄGEN.....	9
KAPITEL X - EINSPRUCHSVERFAHREN.....	11
KAPITEL XI – DAS KONTROLLIERTE LEHRABKOMMEN	11
KAPITEL XII – ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN	14

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - §1 – Die Lehre umfasst eine praktische Ausbildung in einem durch das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, nachfolgend als „IAWM“ bezeichnet, anerkannten Ausbildungsbetrieb, die durch allgemein- und berufsbildende Kurse, Tests und Prüfungen ergänzt wird.

§2 - Die Lehre setzt voraus, dass ein Lehrvertrag durch die Vermittlung eines Lehrlingssekretärs abgeschlossen wird. Der Lehrvertrag wird zwischen dem Betriebsleiter und dem Lehrling beziehungsweise seinem gesetzlichen Vertreter abgeschlossen.

Die Bedingungen hierfür sind durch die nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

§3 – Übt der Betriebsleiter die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über den Lehrling aus, so schließt der Betriebsleiter ein kontrolliertes Lehrabkommen mit dem Lehrlingssekretär ab.

Für das kontrollierte Lehrabkommen gelten dieselben Bedingungen, wie für den Lehrvertrag.

§4 – Das IAWM hat im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen folgende Aufgaben:

1. die durch die Lehrlingssekretäre vermittelten Lehrverträge zu genehmigen beziehungsweise deren Entzug vorzunehmen sowie den Verlauf der Lehre insbesondere im Ausbildungsbetrieb zu beaufsichtigen;
2. die Überprüfung und die Anerkennung der Ausbildungsbetriebe vorzunehmen, sowie den Entzug der Anerkennung vorzunehmen.

§5 – Für bestimmte Berufe kann die Regierung nach Gutachten des IAWM Sonderbestimmungen für den Abschluss von Lehrverträgen festlegen.

§6 - Die Muster für den Lehrvertrag und das kontrollierte Lehrabkommen werden vom Minister, der für die Ausbildung zuständig ist, auf Vorschlag des IAWM festgelegt.

Der Lehrvertrag und das kontrollierte Lehrabkommen müssen mindestens folgende Inhalte aufweisen:

1. die genaue Identität der Vertragsparteien;
2. den Sitz des Ausbildungsbetriebes;
3. seine Unternehmensnummer;
4. den Ort der praktischen Ausbildung;
5. den Beginn und das Ende des Lehrvertrages;
6. die wöchentliche betriebliche Ausbildungszeit;
7. die Höhe der monatlichen Mindestzulage;
8. wenn gegeben, die Identität des Ausbilders bzw. der Ausbilder;
9. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien;
10. die Bedingungen zur Beendigung des Lehrvertrags;
11. die Gründe, die zum Entzug der Lehrvertragsgenehmigung oder zu einem Entzug der Genehmigung zum Abschluss von neuen Lehrverträgen führen können;
12. wenn gegeben, die besonderen Pflichten der Vertragsparteien bezüglich einer überbetrieblichen praktischen Ausbildung.

Art. 2 - §1 – Lehrverträge können nur für Berufsausbildungen abgeschlossen werden, deren Lehrprogramm sowohl vom Minister genehmigt wurde, der für die Ausbildung zuständig ist, als auch vom Minister, der für den

¹ das Erratum betrifft die französische und die niederländische Fassung des Textes

Unterricht zuständig ist, als konform mit der Teilzeitschulpflicht gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht anerkannt wurde.

§2 – Im Rahmen eines Lehrvertrages können mehrere Berufe gleichzeitig erlernt werden. Das IAWM legt die Liste der Berufe fest, die Gegenstand einer gleichzeitigen Lehre sein können.

Art. 3 - §1 – Damit sichergestellt ist, dass dem Lehrling die Gesamtheit der im Lehrprogramm vorgesehenen Kompetenzen vermittelt wird, kann im Einzelfall das IAWM die Teilnahme des Lehrlings an einer überbetrieblichen praktischen Ausbildung zur Bedingung für den Abschluss eines Lehrvertrages machen.

Eine überbetriebliche praktische Ausbildung kann wie folgt stattfinden:

1. durch eine zeitlich und inhaltlich festgelegte zusätzliche praktische Ausbildung in einem anderen anerkannten Ausbildungsbetrieb;
2. durch eine praktische Ausbildung bei einem durch das IAWM bestimmten Organisator von Kursen;
3. durch eine zeitlich und inhaltlich festgelegte zusätzliche praktische Ausbildung in einem anderen Ausbildungsbetrieb in einem anderen Land der Europäischen Union.

§2 - Der Lehrlingssekretär stellt sicher, dass die Organisation der einzelnen Ausbildungsabschnitte schriftlich und eindeutig zwischen den an der praktischen Ausbildung beteiligten natürlichen oder juristischen Personen festgelegt wird.

Art. 4 - §1 – Die allgemein- und berufsbildenden Kurse, Tests und Prüfungen finden in der Regel an einem auf Grund Art. 27 des Dekretes vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen anerkannten Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, nachfolgend als „ZAWM“ bezeichnet, statt.

§2 - Falls aus organisatorischen Gründen kein allgemein- oder berufsbildender Kursus, keine Tests oder Prüfungen in einem ZAWM angeboten werden, kann das IAWM einen anderen Organisator von Kursen hierfür bestimmen, insofern durch das IAWM festgestellt wurde, dass die Kursinhalte, Test- und Prüfungsbedingungen dort weitgehend mit denen übereinstimmen, die im Lehrprogramm, das Gegenstand der Ausbildung ist, vorgesehen sind.

KAPITEL II – ZUGANGSBEDINGUNGEN FÜR LEHRLINGE

Art. 5 - §1 – Um einen Lehrvertrag abschließen zu können, muss der Jugendliche der Vollzeitschulpflicht Genüge geleistet haben.

§2 - Jugendliche, die nicht die ersten beiden gemeinsamen Jahre des Sekundarunterrichts oder das dritte Jahr des beruflichen Sekundarunterrichts bestanden haben, müssen [eine Aufnahmeprüfung bestehen, die]² vom IAWM auf Anfrage des Jugendlichen oder seines Erziehungsberechtigten innerhalb der Periode, in der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Lehrverträge abgeschlossen werden dürfen, organisiert wird.

[Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn der Teilnehmer die Hälfte der möglichen Punkte in jedem der Fächer erreicht. Das IAWM legt die Inhalte der Aufnahmeprüfung anhand der in den ersten beiden gemeinsamen Jahren des Sekundarunterrichts vermittelten Kompetenzen fest.]³

Der Jugendliche kann [die Aufnahmeprüfung]⁴ im Falle eines Scheiterns einmal pro Ausbildungsjahr wiederholen.

§3 – Jugendliche, die im Besitz des Befähigungsnachweises des fünften beruflichen Jahres des Sondersekundarschulwesens sind, sind von [der Aufnahmeprüfung] befreit.

Jugendliche, die aus dem Sondersekundarschulwesen kommen und nicht im Besitz dieses Befähigungsnachweises sind können ebenfalls zu [der Aufnahmeprüfung]⁵ zugelassen werden. Sie müssen dazu das Einverständnis des zuständigen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums und des zuständigen Klassenrates der Sondersekundarschule zur Integration in die mittelständische Lehrlingsausbildung nachweisen.

Art. 6 – Um einen Lehrvertrag abschließen zu können, darf [der Auszubildende nicht sein 30. Lebensjahr vollendet haben]⁶.

[In Abweichung von Absatz 1 können Lehrverträge mit Kandidaten abgeschlossen werden, [die ihr 30. Lebensjahr vollendet haben]⁷, insofern die Kandidaten nachweisen, dass:

1. sie mit Beginn der Lehre die Bedingungen erfüllen, um mindestens eine der folgenden Leistungen zu beziehen:
 - a) Arbeitslosenunterstützung des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung;
 - b) Berufseingliederungsgeld des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung;
 - c) Eingliederungseinkommens eines Öffentlichen Sozialhilfezentrums;
 - d) Gleichgestellte Sozialhilfe eines Öffentlichen Sozialhilfezentrums;

² abgeändert ER 04.05.11, Art. 1 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.11

³ abgeändert ER 04.05.11, Art. 1 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.11

⁴ abgeändert ER 04.05.11, Art. 1 Nr. 3 – Inkraft : 01.07.11

⁵ abgeändert ER 04.05.11, Art. 1 Nr. 4 – Inkraft : 01.07.11

⁶ abgeändert ER 30.06.22, Art. 19 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.22

⁷ abgeändert ER 30.06.22, Art. 19 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.22

- e) Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens der Generaldirektion Personen mit Behinderung des Föderalen öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit;
 - f) Eingliederungsbeihilfe der Generaldirektion Personen mit Behinderung des Föderalen öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit;
 - g) Kranken- oder Invalidengeld des Landesamtes für Kranken- und Invalidenversicherung;
 - h) eine Entschädigung des Landesinstitutes der Sozialversicherungen für Selbständige;
 - i) eine Entschädigung für zeitweilige oder dauerhafte Arbeitsunfähigkeit der Föderalagentur für Berufsrisiken Fedris;
 - j) gleichgestellte ausländische Leistungen;
2. und der Bezug dieser Leistung mit dem Abschluss eines Lehrvertrages vereinbar ist.]⁸

Art. 7 - §1 - Der Jugendliche muss, um einen Lehrvertrag abschließen zu können, für körperlich tauglich erklärt werden, den vereinbarten Beruf auszuüben.

§2 - Die ärztliche Untersuchung muss zeitnah, zumindest jedoch innerhalb der Probezeit des Lehrvertrages und auf Kosten des Betriebsleiters von einem anerkannten Arbeitsgesundheitsdienst durchgeführt werden.

Art. 8 - Der Jugendliche muss sich bereit erklären, auf Weisung des Lehrlingssekretärs vor Abschluss des Lehrvertrages oder während der Lehre an einem Beratungsgespräch bei einem Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrum oder dem Berufsberatungsdienst des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft teilzunehmen.

KAPITEL III - ZULASSUNGSBEDINGUNGEN FÜR AUSBILDUNGSBETRIEBE

Art. 9 - §1 - Um Lehrverträge abschließen zu können, muss der Betrieb als Ausbildungsbetrieb durch das IAWM anerkannt werden.

§2 - Der Ausbildungsbetrieb muss berechtigt sein, den Beruf, der Gegenstand der praktischen Ausbildung ist, auszuüben. Insofern hierfür eine besondere Zulassung zum Beruf erforderlich ist, ist diese nachzuweisen.

§3 - Der Ausbildungsbetrieb muss über die räumliche und technische Ausstattung verfügen, die erforderlich ist, um die im Lehrprogramm vorgesehenen Kompetenzen des Berufes, der Gegenstand der praktischen Ausbildung ist, zu vermitteln.

Das IAWM legt je Ausbildungsberuf ein Betriebsprofil fest, das die technische Mindestausstattung auflistet, über die ein Betrieb verfügen muss, um als Ausbildungsbetrieb anerkannt zu werden.

§4 - Der Ausbildungsbetrieb muss über die personelle Ausstattung, die organisatorischen Grundlagen und im nötigen Maße über Art und Umfang der Tätigkeiten verfügen, um die im Lehrprogramm vorgesehenen Kompetenzen des Berufes, der Gegenstand der praktischen Ausbildung ist, zu vermitteln.

Das IAWM listet im Betriebsprofil die organisatorischen Mindestanforderungen auf, über die ein Betrieb verfügen muss, um als Ausbildungsbetrieb anerkannt zu werden.

§5 - Die Sicherheits- und Sanitäreinrichtungen des Ausbildungsbetriebes müssen den Vorschriften der Gesetzgebung über das Wohlbefinden bei der Arbeit genügen.

§6 - Der Betrieb, der einzelne im Lehrprogramm vorgesehene Kompetenzen des Berufes, der Gegenstand der praktischen Ausbildung ist, nicht vermitteln kann oder in einzelnen Punkten dem vorgenannten Betriebsprofil nicht entspricht, kann unter der Auflage der Teilnahme aller zukünftigen Lehrlinge an einer überbetrieblichen praktischen Ausbildung dennoch als Ausbildungsbetrieb anerkannt werden.

§7 - Das IAWM legt je Ausbildungsberuf die Höchstzahl der Lehrlinge fest, die ein Ausbildungsbetrieb gleichzeitig ausbilden darf.

Art. 10 - §1 - Um Lehrverträge abschließen zu können, muss der Betriebsleiter von guter Führung sein.

§2 - Der Betriebsleiter muss die fachliche Eignung nachweisen, die für die Vermittlung der im Lehrprogramm vorgesehenen Kompetenzen des Berufes, der Gegenstand des Lehrvertrages ist, erforderlich ist.

§3 - Die fachliche Eignung liegt nur vor, wenn der Betriebsleiter eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
1. er verfügt über eine zertifizierte Grundausbildung im betreffenden Beruf und nachweislich sechs Jahre Berufserfahrung im betreffenden Beruf nach dieser Grundausbildung;

Unter einer zertifizierten Grundausbildung im Sinne des vorliegenden Erlasses versteht man eine erfolgreich absolvierte Lehre im betreffenden Beruf oder ein erfolgreich abgeschlossenes sechstes Jahr des technischen oder beruflichen Sekundarunterrichtes im betreffenden Beruf;

2. er verfügt über einen Meisterbrief oder über ein Hochschuldiplom im entsprechenden Beruf und nachweislich drei Jahre Berufserfahrung im betreffenden Beruf;

3. in Ermangelung einer zertifizierten Grundausbildung oder eines Meisterbriefes bzw. Hochschuldiploms verfügt er über nachweislich neun Jahre Berufserfahrung im entsprechenden Beruf.

§4 - Der Betriebsleiter muss die pädagogische Eignung nachweisen, die für die Vermittlung beruflicher Kompetenzen in der praktischen Ausbildung erforderlich ist.

⁸ Abs. 2 eingefügt ER 30.08.18, Art. 1 - Inkraft: 01.09.18

§5 - Die pädagogische Eignung liegt nur vor, wenn der Betriebsleiter die durch das IAWM organisierte pädagogische Fortbildung bestanden hat.

[...]⁹

[...]¹⁰

Das IAWM kann von der Teilnahme an der pädagogischen Fortbildung befreien, wenn der Betriebsleiter seine Eignung durch den pädagogischen Befähigungsnachweis oder vergleichbare Zertifikate im Bereich der Berufspädagogik nachweisen kann. [Als vergleichbare Zertifikate gelten der pädagogische Befähigungsnachweis (CAP), die Ausbildereignung im Handwerk nach deutschem Recht, die modulare Zusatzausbildung (MZA) der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben, der Lehrgang Landwirt – Praktikantenausbilder des Landwirtschaftlichen Schulungszentrums des Grünen Kreises, der Agra-Frauen und der Ländliche Gilden V.o.G., sowie pädagogische Nachweise aus anderssprachigen Landesteilen und aus dem Ausland, insofern die Inhalte deckungsgleich zum vorliegenden Kurs sind. Die Inhalte sowie die Dauer des Kurses müssen klar aus dem Nachweis hervorgehen und werden vom IAWM geprüft.]¹¹

Das IAWM kann dem Betriebsleiter nicht mehr als ein Ausbildungsjahr Aufschub für den Beweis der erfolgreichen Teilnahme an der pädagogischen Fortbildung gewähren.

§ 6 - Handelt es sich bei dem Ausbildungsbetrieb um eine juristische Person, wird die Person als Betriebsleiter im Sinne des vorliegenden Erlasses bezeichnet, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt und durch den Betrieb nachweislich handlungsbevollmächtigt ist.

Art. 11 - §1 – Wenn der Betriebsleiter die praktische Ausbildung von Lehrlingen nicht selbst wahrnehmen kann oder die unter Art. 10 §2 bis §5 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt, muss er einen Ausbilder bezeichnen, der unter seiner Verantwortung die praktische Ausbildung des Lehrlings durchführt.

§2 – Der Ausbilder muss ebenfalls von guter Führung sein.

§3 – Der Ausbilder muss die unter Art. 10 §2 bis §5 aufgeführten Bedingungen erfüllen.

§4 – Ein Betriebsleiter selbst oder ein Ausbilder kann nie mehr als zwei Lehrlinge zugleich ausbilden.

§5 – Wenn der im Lehrvertrag bezeichnete Ausbilder den Ausbildungsbetrieb während der Lehrvertragszeit verlässt, kann das IAWM von diesen Bedingungen für das laufende Ausbildungsjahr eine Abweichung gewähren.

Art. 12 - §1 – Das IAWM erkennt einen Betrieb, der erstmals Lehrlinge in einem bestimmten Beruf ausbildet, zunächst für die Dauer von drei Jahren als Ausbildungsbetrieb für diesen Beruf an.

§2 – Sind nach Ablauf der drei Jahre alle im vorliegenden Kapitel aufgeführten Zulassungsbedingungen nach wie vor erfüllt, erkennt das IAWM den Betrieb für eine unbefristete Dauer als Ausbildungsbetrieb an.

§3 – Der Betrieb, der vom IAWM für einen bestimmten Beruf anerkannt wird, erhält ein Zertifikat, dessen Muster vom Minister, der für die Ausbildung zuständig ist, auf Vorschlag des IAWM festgelegt wird. Beim Entzug der Anerkennung als Ausbildungsbetrieb wird das Zertifikat vom Betrieb dem IAWM umgehend zurückerstattet.

§4 – Das IAWM legt je Ausbildungsbetrieb eine Akte an, die mindestens folgende Dokumente oder Informationen beinhaltet:

1. eine Kopie des Zertifikates als anerkannter Ausbildungsbetrieb;
2. den Namen und den Sitz des Ausbildungsbetriebes;
3. seine Unternehmensnummer;
4. den Ort der praktischen Ausbildung;
5. das Betriebsprofil;
6. wenn gegeben, die besonderen Pflichten des Ausbildungsbetriebes bezüglich einer überbetrieblichen praktischen Ausbildung.
7. die Angaben des Betriebsleiters sowie Nachweise seiner Handlungsvollmacht, seiner fachlichen und pädagogischen Eignung und Berufserfahrung sowie sein Auszug aus dem Strafregister;
8. wenn gegeben, die Angaben des Ausbilders bzw. der Ausbilder sowie Nachweise ihrer fachlichen und pädagogischen Eignung und Berufserfahrung sowie ihre Auszüge aus dem Strafregister;
9. Die Arbeitsordnung des Ausbildungsbetriebes.

KAPITEL IV – DIE PFLICHTEN DER AN DER AUSBILDUNG BETEILIGTEN PARTEIEN

Art. 13 - Durch den Lehrvertrag verpflichtet sich der Betriebsleiter, dem Lehrling eine praktische Ausbildung zu erteilen oder durch einen Ausbilder erteilen zu lassen, die auf die Ausübung des Berufes, der Gegenstand des Lehrvertrages ist, vorbereitet.

Art. 14 - Der Betriebsleiter und der Ausbilder haben die Pflicht:

1. dafür Sorge zu tragen, dass dem Lehrling die im entsprechenden Lehrprogramm festgelegten Kompetenzen des Berufes, der Gegenstand des Lehrvertrages ist, vermittelt werden;
2. den Lehrling auf die Tests und Prüfungen sowie die spätere Ausübung des Berufes vorzubereiten;

⁹ Abs. 2 aufgehoben ER 15.06.23, Art. 5 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.23

¹⁰ Abs. 3 aufgehoben ER 15.06.23, Art. 5 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.23

¹¹ abgeändert ER 15.06.23, Art. 5 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.23

3. dem Lehrling die nötige Aufmerksamkeit und Unterstützung, die nötigen Hilfen, Erklärungen, technischen Mittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um diese Ziele zu erreichen;
4. den Lehrling fachgerecht nach dem Stand der Technik anzuleiten und sich selbst über neue Technologien und ihre Auswirkung auf die Ausbildung auf dem Laufendem zu halten;
5. den Lehrling in das betriebliche Arbeitsumfeld zu integrieren und bei ihm soziales und arbeitssicheres Verhalten zu fördern;
6. den Lehrling bei der Erstellung von praktischen Arbeitsaufgaben, Übungsstücken oder Berichten zu unterstützen;
7. dem Lehrling keine Arbeiten aufzuerlegen:
 - die ohne Bezug zu dem Beruf sind, in dem er ausgebildet wird;
 - die keinerlei Ausbildungswert haben;
 - die eine Gefahr für seine Gesundheit und seine Sicherheit darstellen;
 - die aufgrund der Gesetzgebung über die Arbeit verboten sind.
8. die Einhaltung der Arbeitssicherungsbestimmungen durch den Lehrling oder durch Dritte, die in irgendeiner Form Einfluss auf den Ausbildungsablauf nehmen könnten, zu überwachen;
9. an der durch das IAWM organisierten pädagogischen Fortbildung teilzunehmen;
10. den Lehrlingssekretär über den Verlauf der praktischen Ausbildung im Betrieb auf dem Laufendem zu halten und ihn unverzüglich und unaufgefordert über jedes Problem, das bei der Ausführung des Lehrvertrages entsteht, zu unterrichten;
11. dem Lehrlingssekretär Einblick in die praktische Ausbildung im Betrieb zu gewähren, ihm die hierfür nötigen Dokumente auszuhändigen und ihm auf Anfrage alle, die Ausführung des Lehrvertrags betreffenden, Auskünfte zu erteilen;
12. den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings, insofern dieser minderjährig ist, über den Verlauf der praktischen Ausbildung im Betrieb auf dem Laufendem zu halten;
13. in Zusammenarbeit mit dem Lehrlingssekretär darauf zu achten, dass der Lehrling ab Beginn der Lehre die allgemein- und berufsbildenden Kurse besucht und an den Tests und Prüfungen teilnimmt;
14. in Zusammenarbeit mit dem Lehrlingssekretär darauf zu achten, dass der Lehrling der überbetrieblichen Ausbildung folgt, die Bestandteil des Lehrvertrages ist;
15. entsprechend den Vorgaben des IAWM und gemeinsam mit dem Lehrling den Ausbildungsnachweis zu führen und die Fortschrittstabelle des Berufes, der Gegenstand des Lehrvertrages ist, regelmäßig und gewissenhaft auszufüllen.

Art. 15 – Der Betriebsleiter hat zudem die Pflicht:

1. außerhalb der Probezeit keine einseitige Auflösung des Vertrages ohne schwerwiegende Gründe oder ohne die Einhaltung entsprechender Fristen vorzunehmen;
 2. dem Lehrling die Erlaubnis zu erteilen, dem Betrieb fern zu bleiben, um sich zu den allgemein- und berufsbildenden Kursen, den Tests oder den Prüfungen zu begeben. Wenn die Kurse und Prüfungen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden, dem Lehrling innerhalb von zehn Arbeitstagen eine gleichwertige Ruhezeit zu ermöglichen;
 3. dem Lehrling die Erlaubnis zu erteilen, dem Betrieb fern zu bleiben, um der überbetrieblichen Ausbildung, die Bestandteil des Lehrvertrages ist, zu folgen;
 4. die Personal-, Material- und Durchführungskosten für die überbetriebliche Ausbildung des Lehrlings, die Bestandteil des Lehrvertrages ist, zu tragen und für die Dauer dieser überbetrieblichen Ausbildung all seinen Pflichten als Betriebsleiter weiterhin nachzukommen [sowie die Fahrtkosten des Lehrlings vom Wohnort zum Ort der überbetrieblichen Ausbildung entsprechend den arbeitsrechtlichen Regelungen zu erstatten]¹²;
 5. den Lehrling am Vortag der Prüfungen spätestens um 16 Uhr von der Arbeit zu entlassen;
 6. die Material- und Durchführungskosten für die Bewertung der praktischen Ausbildung während der Lehre und der praktischen Prüfung am Ende der Lehre zu tragen und gegebenenfalls die hierfür erforderlichen Rohstoffe zu liefern;
 7. die Material- und Durchführungskosten für die Erstellung eines Gesellenstücks am Ende der Lehre zu tragen, jedoch nur in dem durch den Prüfungsausschuss festgelegten und durch das IAWM genehmigten Mindestumfang;
 8. dem Lehrling die für die praktische Ausbildung erforderlichen Werkzeuge, Materialien sowie Arbeits- und Sicherheitskleidung zur Verfügung zu stellen;
 9. den Lehrlingssekretär umgehend und unaufgefordert zu informieren, wenn der Lehrling aus Krankheitsgründen oder aus anderen Gründen dem Betrieb fernbleibt oder wenn die Bedingungen des Lehrvertrages nicht mehr erfüllt werden;
 10. den Lehrling unter den besten Voraussetzungen zu beherbergen und ihm eine gesunde und ausreichende Kost zu geben, falls er im Lehrvertrag die Verpflichtung eingegangen ist, ihn zu beköstigen und zu beherbergen. Der Wert der Naturalbezüge, die von der monatlichen Lehrlingsentschädigung abgezogen werden können, ist der Wert, wie er in Artikel 20 §2 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer festgelegt wird;
 11. dem Lehrling die erforderliche Zeit für die Erfüllung der ihm durch seine Religion auferlegten Aufgaben und zur Wahrnehmung der im Gesetz vorgesehenen staatsbürgerlichen Pflichten zu gewähren;
 12. allen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, die aus der Ausführung des Lehrvertrags resultieren, nachzukommen;
 13. eine Versicherung gegen Arbeitsunfälle abzuschließen, die die Unfälle abdeckt, denen der Lehrling während der Ausbildung im Betrieb, seiner Teilnahme an den allgemein- und berufsbildenden Kursen, Tests, Prüfungen und überbetrieblichen Ausbildungen sowie auf allen Ausbildungswegen ausgesetzt sein kann;
 14. die täglichen und wöchentlichen Arbeitszeiten einzuhalten, die den im Gesetz vom 16. März 1971 über die Arbeit enthaltenen oder in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen entsprechen. Sieht die betriebliche Arbeitsordnung geringere wöchentliche Arbeitszeiten vor, gelten diese auch für den Lehrling.
- In der Arbeitszeit einbegriffen ist in jedem Falle die Zeit, die vom Lehrling in Anspruch genommen wird, um an den allgemein- und berufsbildenden Kursen, Tests und Prüfungen sowie an den überbetrieblichen Ausbildungen, die Gegenstand des Lehrvertrages sind, teilzunehmen. Gegebenenfalls vorgesehene Stütz- oder Nachhilfeskurse sind nicht verpflichtend Bestandteil der Arbeitszeit.

¹² abgeändert ER 04.05.11, Art. 2 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.11

Der Lehrling muss im Jahresdurchschnitt mindestens 24 Stunden pro Woche im Betrieb ausgebildet werden, wobei die überbetriebliche Ausbildung zur betrieblichen Ausbildungszeit hinzugerechnet wird.

[In Anwendung von Artikel 32 §1 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit leisten Lehrlinge nur Überstunden in den in Artikel 26 des Gesetzes vorgesehenen Ausnahmefällen. Die Zahl der Überstunden überschreitet nicht den in Artikel 20bis §4 Absatz 1 desselben Gesetzes festgelegten Höchstwert. Die Mindestentschädigung für Lehrlinge aller Lehrjahre im Falle von Überstunden beträgt 6 Euro pro geleistete Stunde. Zum 1. Januar kann dieser Betrag durch den Minister, der für die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand zuständig ist, an die Steigerung der Indexleitzahl des Gesundheitsindex, berechnet anhand der Monate Dezember der beiden letzten Vorjahre, angepasst werden;]¹³

15. dem Lehrling bis zum Ende jeden Lehrjahres zusätzlich zu den Feiertagen im Bedarfsfall einen ergänzenden, unbezahlten Urlaub zu gewähren, um dem Lehrling eine Urlaubsdauer von 20 Arbeitstagen im Falle einer Fünftageweche und von 24 Arbeitstagen im Falle einer Sechstageweche zu ermöglichen;

[16. dem Lehrling eine monatliche Mindestentschädigung in folgender Höhe auszuzahlen:

a) im 1. Jahr der Fachkurse vom 1. Juli bis zum 31. Dezember: [395,49 Euro];

b) im 1. Jahr der Fachkurse vom 1. Januar bis zum 30. Juni: [451,98 Euro];

c) im 2. Jahr der Fachkurse vom 1. Juli bis zum 31. Dezember: [508,48 Euro];

d) im 2. Jahr der Fachkurse vom 1. Januar bis zum 30. Juni: [677,98 Euro];

e) im 3. Jahr der Fachkurse vom 1. Juli bis zum 31. Dezember: [734,47 Euro];

f) im 3. Jahr der Fachkurse vom 1. Januar bis zum 30. Juni: [790,97 Euro];

g) im Fall der Fachkurse im Rahmen einer auf ein Jahr verkürzten Lehre oder einer Verlängerung des Lehrvertrags im letzten Jahr: [790,97 Euro]¹⁴.]¹⁵

Die Entschädigung wird ausschließlich für die tatsächlich durch Ausbildung im Betrieb, Besuch der Kurse oder überbetrieblichen Ausbildungen geleisteten Tage ausbezahlt.]¹⁶

Im Falle einer Wiederholung einer Fachkurse wird die zuletzt bezahlte Lehrlingsentschädigung bis zum Ende des Kalendermonats angewendet, in dem das entsprechende Klassenziel erreicht wird.

Der Lehrling, der die Kurse in angewandter Betriebslehre im Stadium der Lehre bestanden hat, erhält [folgende Mindestentschädigung:

a) im 1. Lehrjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember: [395,49 Euro];

b) im 1. Lehrjahr vom 1. Januar bis zum 30. Juni: [451,98 Euro];

c) im 2. Lehrjahr: [677,98 Euro];

d) im 3. Lehrjahr: [790,97 Euro]¹⁷.]¹⁸

Zum 1. Januar können die in Absatz 1 angeführten Beträge durch den Minister, der für die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand zuständig ist, an die Steigerung der Indexleitzahl des [geglätteten]¹⁹ Gesundheitsindex, berechnet anhand der Monate [November]²⁰ der beiden letzten Vorjahre, angepasst werden.

Der Ausbildungsbetrieb zahlt dem Lehrling die Lehrlingsentschädigung aus, außer in dem Fall, in dem der gesetzliche Vertreter mit dieser Vorgehensweise bei einem minderjährigen Lehrling nicht einverstanden ist.

Die Lehrlingsentschädigung muss spätestens bis zum 7. Tag nach Ablauf des Monats, auf die sie sich bezieht, ausbezahlt werden.

Für bestimmte Berufe kann der Minister, der für die Ausbildung zuständig ist, höhere monatliche Mindestentschädigungen als die in Punkt 16. erwähnten festlegen;

17. sich entsprechend den geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen finanziell an den Fahrtkosten des Lehrlings zu beteiligen;

18. dem Lehrlingssekretär und jeder vom IAWM dazu bezeichneten Person zu erlauben, im Bedarfsfall zu überprüfen, ob er die eingegangenen Verpflichtungen einhält;

19. dem Lehrling zu erlauben, bei Problemen während der Arbeitszeit mit dem Lehrlingssekretariat telefonisch Kontakt aufzunehmen;

20. dem Lehrling auf dessen Anfrage hin eine Bescheinigung auszustellen, auf der das Anfangs- und Enddatum des Vertrages sowie die Art der enthaltenen Ausbildung vermerkt sind;

21. dem Lehrling bei Antritt der Lehre eine Arbeitsordnung des Betriebes auszuhändigen;

22. keine Zusatzklausel zum Lehrvertrag mit dem Lehrling beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter zu vereinbaren, die gegen die vorliegenden Bestimmungen verstößt und über die der Lehrlingssekretär vorab nicht schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde;

23. darüber zu wachen, dass der von ihm bezeichnete Ausbilder seine ihm anvertrauten Aufgaben gewissenhaft wahrnimmt;

24. die gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen und Anstandsregeln einzuhalten und die guten Sitten zu wahren sowie zu gewährleisten, dass alle an der Ausbildung beteiligten Betriebszugehörigen diese einhalten bzw. wahren.

Art. 16 – Durch den Lehrvertrag verpflichtet sich der Lehrling, unter der Leitung und Aufsicht des Betriebsleiters oder des Ausbilders eine praktische und theoretische Ausbildung zu absolvieren, um sich auf die Ausübung des Berufes, der Gegenstand des Lehrvertrages ist, vorzubereiten.

¹³ abgeändert ER 04.05.11, Art. 2 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.11

¹⁴ Beträge zuletzt abgeändert RS DG370 vom 14.12.23

¹⁵ Nr. 16 ersetzt ER 30.06.22, Art. 20 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.22

¹⁶ abgeändert ER 04.05.11, Art. 2 Nr. 3 – Inkraft : 01.01.11

¹⁷ Beträge zuletzt abgeändert RS DG370 vom 14.12.23

¹⁸ abgeändert ER 30.06.22, Art. 20 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.22

¹⁹ abgeändert ER 30.06.22, Art. 20 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.22

²⁰ abgeändert ER 29.10.15, Art. 1 – Inkraft : 01.12.15

Art. 17 – Der Lehrling hat die Pflicht:

1. dafür Sorge zu tragen, die im entsprechenden Lehrprogramm festgelegten Kompetenzen des Berufes, der Gegenstand des Lehrvertrages ist, zu erlangen;
 2. sich auf die Tests und Prüfungen sowie die spätere Ausübung des Berufes vorzubereiten;
 3. den Anordnungen und Weisungen, die ihm vom Betriebsleiter oder dem Ausbilder erteilt werden, zu folgen und sich fachlich anleiten zu lassen, um diese Ziele zu erreichen;
 4. praktische Arbeitsaufgaben, Übungsstücke oder Berichte auf Anleitung des Betriebsleiters oder des Ausbilders zu verwirklichen;
 5. außerhalb der Probezeit keine einseitige Auflösung des Vertrages ohne schwerwiegende Gründe oder die Einhaltung entsprechender Fristen vorzunehmen;
 6. sich in das betriebliche Arbeitsumfeld zu integrieren und soziales und arbeitssicheres Verhalten zu entwickeln;
 7. Abstand zu nehmen von allen Dingen:
 - die der eigenen Sicherheit oder der Sicherheit von Drittpersonen schaden könnten;
 - die ohne Bezug zu dem Beruf sind, in dem er ausgebildet wird;
 - die keinerlei Ausbildungswert haben;
 - die aufgrund der gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen über die Arbeit verboten sind.
 8. die [Arbeitssicherheitsbestimmungen]²¹ einzuhalten;
 9. den Lehrlingssekretär über den Verlauf der praktischen Ausbildung im Betrieb auf dem Laufendem zu halten und ihn unverzüglich und unaufgefordert über jedes Problem, das bei der Ausführung des Lehrvertrages entsteht, zu unterrichten;
 10. die im Lehrvertrag festgelegten allgemein- und berufsbildenden Kurse zu besuchen und an den entsprechenden Tests und Prüfungen teilzunehmen;
 11. der überbetrieblichen Ausbildung zu folgen, die Bestandteil des Lehrvertrages ist;
 12. an der Bewertung der praktischen Ausbildung in der Werkstatt und an der praktischen Prüfung am Ende der Lehrzeit teilzunehmen;
 13. entsprechend den Vorgaben des IAWM den Ausbildungsnachweis zu führen und gemeinsam mit dem Betriebsleiter oder dem Ausbilder die Fortschrittstabelle des Berufes, der Gegenstand des Lehrvertrages ist, regelmäßig und gewissenhaft auszufüllen.
 14. mit den ihm anvertrauten Werkzeugen, Hilfsmitteln und Materialien im Ausbildungsbetrieb umsichtig umzugehen und die ihm auferlegten Arbeiten gewissenhaft und ohne mutwillig Schaden zu verursachen, auszuführen;
 15. bei Beendigung des Lehrvertrages dem Betriebsleiter die anvertrauten Werkzeuge und die Arbeitskleidung innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben;
 16. Diskretion in allen Geschäftsangelegenheiten des Ausbildungsbetriebes zu wahren;
 17. die gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen und Anstandsregeln einzuhalten und die guten Sitten zu wahren;
 18. die Arbeitsordnung des Ausbildungsbetriebes und die Schulordnung des ZAWM oder eines anderen Organisations der allgemein- und berufsbildenden Kurse zu befolgen;
 19. an den jährlichen Kontrollgesprächen mit dem Lehrlingssekretär teilzunehmen;
 20. im Krankheitsfall den Betriebsleiter schnellstmöglich über seine Abwesenheit telefonisch zu informieren und innerhalb von 48 Stunden ein ärztliches Attest beim Betriebsleiter einzureichen.
- An den Tagen, an denen die allgemein- und berufsbildenden Kurse stattfinden, ist ebenfalls das ZAWM oder jeder andere Organisator der Kurse schnellstmöglich telefonisch zu informieren und gleichfalls ein ärztliches Attest dort einzureichen;
21. die Teilnahme an freiwilligen Stütz- oder Nachhilfekursen zählt nicht zur Arbeitszeit.

KAPITEL V - DIE DAUER DER LEHRE UND DIE PERIODE FÜR DEN ABSCHLUSS VON LEHRVERTRÄGEN

Art. 18 - §1 - Ein Lehrvertrag wird für die Dauer abgeschlossen, die in dem Lehrprogramm für den Beruf vorgesehen ist, der Gegenstand des Lehrvertrages ist.

§2 – Die Dauer eines Lehrvertrages ist mindestens zwölf Monate, außer wenn es sich um einen Lehrvertrag handelt, der in Folge der Auflösung eines vorhergehenden Vertrages im selben Beruf abgeschlossen wurde.

§3 – Die Dauer des Lehrvertrags ist höchstens drei Jahre, außer im Falle des Wiederholens eines Ausbildungsjahres, wobei sie eine Dauer von vier Ausbildungsjahren nicht überschreiten darf.

§4 – Der Lehrvertrag beinhaltet eine Probezeit von drei Monaten.

§5 - Während der Probezeit kann der Lehrvertrag sowohl vom Betriebsleiter als auch vom Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich gekündigt werden.

Eine Kopie der Kündigung ist gleichzeitig an den Lehrlingssekretär zu senden.

§6 – Die Lehrvertragsdauer kann unter Wahrung der Schulpflicht auf zwei oder ein Lehrjahr reduziert werden, wenn der Lehrling bereits über zertifizierte Kompetenzen im betreffenden Beruf verfügt.

§7 - Der Minister, der für die Ausbildung zuständig ist, legt die Bedingungen für die Kürzung der Ausbildungszeit gemäß §6 fest.

§8 – Bei beiderseitigem Einvernehmen von Betriebsleiter und Lehrling oder seines gesetzlichen Vertreters und vorbehaltlich eines positiven Gutachtens des ZAWM oder eines anderen Organisations bei dem der Lehrling

²¹ abgeändert ER 04.05.11, Art. 3 – Inkraft : 01.07.11

seine allgemein- und berufsbildenden Kurse besucht, kann das IAWM unter Wahrung der Schulpflicht die Ausbildungszeit kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in kürzerer Zeit erreicht wird.

Art. 19 - §1 – Lehrverträge müssen in der Periode vom 1. Juli bis einschließlich zum [31. Oktober]²² abgeschlossen werden.

§2 - Lehrverträge, deren Abschluss auf Grund eines Wechsels des Ausbildungsbetriebes im Verlaufe eines Ausbildungsjahres erforderlich ist, sind nicht von den Bestimmungen in §1 betroffen.

§3 – Zur Wahrung der Schulpflicht muss im Falle der vorzeitigen Beendigung eines Lehrvertrages im laufenden Ausbildungsjahr innerhalb von sechs Wochen der Abschluss eines neuen Lehrvertrages oder die Einschreibung an einer Schule erfolgen.

§4 – [...] ²³

KAPITEL VI - GENEHMIGUNG DES LEHRVERTRAGS

Art. 20 - §1 – Um rechtskräftig gültig zu sein, muss ein Lehrvertrag durch das IAWM genehmigt werden.

§2 – Durch die Genehmigung des Lehrvertrags verbürgt sich das IAWM dafür, dass der Lehrvertrag unter Einhaltung der im vorliegenden Erlass festgelegten Bestimmungen zustande gekommen ist.

§3 – Der Lehrlingssekretär bereitet den Lehrvertrag unter Einhaltung der im vorliegenden Erlass festgelegten Bestimmungen mit den Vertragsparteien zur Genehmigung vor und begleitet den Verlauf der Lehre, insbesondere die praktische Ausführung des Lehrvertrages im Ausbildungsbetrieb.

§4 – Mit der Ausführung des Lehrvertrags kann frühestens am Tag der Unterzeichnung durch die beiden Vertragsparteien und den Lehrlingssekretär begonnen werden. Der Lehrvertrag wird dann vorbehaltlich der Genehmigung durch das IAWM ausgeführt.

Arbeits- oder Ausbildungsperioden, die vor der Unterzeichnung des Lehrvertrags im betreffenden Betrieb absolviert wurden, können keinesfalls rückwirkend als Lehrvertragszeit geltend gemacht werden.

§5 – Lehrverträge, die nach ihrem Abschluss durch das IAWM nicht genehmigt werden, enden an dem Tage, an dem das IAWM den Vertragsparteien seinen diesbezüglichen Beschluss übermittelt.

KAPITEL VII – AUSSETZUNG DES LEHRVERTRAGS

Art. 21 - §1 - Die Ausführung des Lehrvertrages wird insbesondere bei Schwangerschaftsurlaub, Arbeitsunfähigkeit in Folge Krankheit oder Unfall sowie bei den in Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge vorgesehenen Anlässen, die den Lehrling betreffen, ausgesetzt.

§2 - Die Ausführung des Lehrvertrages wird insbesondere bei Schwangerschaftsurlaub, Arbeitsunfähigkeit in Folge Krankheit oder Unfall, Arbeitslosigkeit aus Gründen höherer Gewalt sowie bei den in Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge vorgesehenen Anlässen, die den Betriebsleiter oder Ausbilder betreffen, ausgesetzt.

Dies setzt voraus, dass der Betriebsleiter oder Ausbilder nicht durch einen entsprechend den in Artikel 10 und Artikel 11 des vorliegenden Erlasses aufgeführten Bedingungen vom IAWM anerkannten Betriebsleiter oder Ausbilder ersetzt wird.

Art. 22 - §1 - Wenn die Ausführung des Lehrvertrages aus gleich welchem Anlass länger als sechs Monate ausgesetzt wird, wird das Enddatum des Vertrages auf den 31. Juli des Jahres festgelegt, das dem Jahr folgt, in dem der Vertrag hätte auslaufen sollen.

§2 – Ermöglicht die Länge des Zeitraums, in dem der Lehrvertrag ausgesetzt war, es dem Lehrling nicht, sein Ausbildungsjahr erfolgreich abzuschließen, kann das IAWM den Lehrvertrag ungeachtet Artikel 18 §1 und §2 um die Zeit während der der Lehrvertrag ausgesetzt war oder gegebenenfalls um ein vollständiges Ausbildungsjahr verlängern.

§3 – In der Zeit während der der Lehrvertrag ausgesetzt ist, ist der Lehrling berechtigt, an den allgemein- und berufsbildenden Kursen, Test und Prüfungen teilzunehmen.

KAPITEL VIII – ENDE DES LEHRVERTRAGS UND VERTRAGSBRUCH

Art. 23 - §1 – Der Lehrvertrag endet:

1. bei Auslaufen der Vertragsfrist; diese ist auf den 31. Juli des Jahres festgelegt, in dem die Ausbildung zu Ende geht, mit Ausnahme der Verträge von verminderter Dauer, deren Auslaufrfrist aufgeschoben werden muss, um die Mindstdauer von einem Jahr einzuhalten;
2. bei einer Kündigung während der Probezeit gemäß Artikel 18 §5;

²² abgeändert ER 17.03.22, Art. 2 – Inkraft: 01.07.21

²³ §4 aufgehoben ER 30.06.22, Art. 21 – Inkraft: 01.07.22

3. wenn einer der in Artikel 24 oder 25 vorgesehenen schwerwiegenden Gründe vorliegt. In diesem Fall endet der Lehrvertrag fristlos;
4. in beiderseitigem Einvernehmen;
5. bei unüberbrückbaren Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien und nachdem ein durch den Lehrlingssekretär organisierter Schlichtungsversuch gescheitert ist. Vorbehaltlich einer anderslautenden gütigen Einigung beträgt die Kündigungsfrist in diesem Falle vier Wochen vom Datum der Schlichtung an;
6. wenn der Lehrling den Beruf wechseln möchte. Ist dies der Fall während der in Artikel 19 §1 festgelegten Periode zum Abschluss von Lehrverträgen, beträgt die Kündigungsfrist vorbehaltlich einer anderslautenden gütigen Einigung vier Wochen, ansonsten endet der Lehrvertrag am nächsten 30. Juni;
7. wenn die Aussetzung des Vertrages mehr als 6 Monate beträgt und die Fortsetzung des Vertrages von einer Partei nicht mehr gewünscht wird;
8. beim Tode einer der beiden Parteien;
9. im Falle höherer Gewalt, wenn diese die Ausführung des Vertrages endgültig unmöglich macht;
10. vor Auslaufen der in Punkt 1. erwähnten Frist, jedoch frühestens ab dem 30. Juni des letzten Ausbildungsjahres und nach der offiziellen Mitteilung der Endbewertung der Ausbildung durch das IAWM insofern das Einverständnis beider Vertragsparteien sowie eine mit dem Einstellungsdatum versehene, schriftliche Einstellungsbestätigung des künftigen Arbeitgebers vorliegen.

§2 – Im Falle eines unter §1 Punkt 2. bis 10. beschriebenen Vertragsbruches muss der Betriebsleiter den Lehrlingssekretär unmittelbar über den Vertragsbruch informieren. Der Grund des Lehrvertragsbruches wird schriftlich durch die Vertragsparteien auf einem dafür vorgesehenen Vordruck festgehalten und von den Vertragsparteien unterzeichnet.

Der Minister, der zuständig ist für die Ausbildung, legt das Muster des Vordruckes fest.

Art. 24 – Der Betriebsleiter kann sich auf einen schwerwiegenden Grund, der die Auflösung des Lehrvertrages von Rechts wegen rechtfertigt, berufen:

1. wenn der Lehrling sich einer unehrlichen Handlung, einer Tätlichkeit oder schwerwiegender Beleidigungen dem Betriebsleiter, dem Ausbilder oder dem Betriebspersonal gegenüber schuldig macht;
2. wenn der Lehrling während der Ausführung seines Vertrages absichtlich schweren Sachschaden oder moralischen Schaden anrichtet;
3. wenn der Lehrling Berufsgeheimnisse verrät oder eine schwere Indiskretion in einer geschäftlichen Angelegenheit begeht;
4. wenn der Lehrling allgemein schwere Verstöße gegen seine Pflichten in Sachen Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Betrieb begeht oder absichtlich bzw. grob fahrlässig gegen die Arbeitsordnung verstößt;
5. wenn der Lehrling schwere Verstöße gegen seine Pflichten bezüglich der Durchführung des Lehrvertrages begeht oder absichtlich bzw. grob fahrlässig gegen die Anweisungen des Betriebsleiters oder des Ausbilders verstößt.

Art. 25 – Der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter können sich auf einen schwerwiegenden Grund, der die Auflösung des Lehrvertrages von Rechts wegen rechtfertigt, berufen:

1. wenn sich der Betriebsleiter oder der Ausbilder einer unehrlichen Handlung, einer Tätlichkeit oder schwerer Beleidigungen dem Lehrling gegenüber schuldig macht;
2. wenn der Betriebsleiter oder der Ausbilder derartige Handlungen von Drittpersonen dem Lehrling gegenüber dulden;
3. wenn die Sittlichkeit des Lehrlings während der Ausführung des Vertrages gefährdet ist;
4. wenn die Gesundheit oder die Sicherheit des Lehrlings während der Ausführung des Vertrages Gefahren ausgesetzt wird, die er bei Vertragsabschluss nicht voraussehen konnte;
5. wenn der Betriebsleiter oder der Ausbilder allgemein schwere Verstöße gegen ihre Pflichten bezüglich der Durchführung des Lehrvertrages begehen oder absichtlich bzw. grob fahrlässig der Ausbildung des Lehrlings nicht nachkommen;
6. wenn der mit der praktischen Ausbildung beauftragte Betriebsleiter oder Ausbilder den Ausbildungsbetrieb verlässt oder seine Aufgabe nicht mehr wahrnehmen kann.

KAPITEL IX – ENTZUG DER GENEHMIGUNG EINES LEHRVERTRAGES, DER GENEHMIGUNG ZUM ABSCHLUSS VON NEUEN LEHRVERTRÄGEN

Art. 26 - §1 – Das IAWM entzieht die Genehmigung des Lehrvertrages:

1. wenn eine der Parteien bei Vertragsabschluss wissentlich falsche Auskünfte erteilt oder falsche bzw. gefälschte Unterlagen eingereicht hat;
2. wenn die Bedingungen zur Genehmigung des Vertrages, insbesondere die Zugangsbedingungen für Lehrlinge (Kapitel II) und die Zulassungsbedingungen für Ausbildungsbetriebe (Kapitel III) nicht mehr erfüllt sind;
3. wenn eine der beiden Parteien nach einer schriftlichen Abmahnung durch den Lehrlingssekretär oder nach einem durch den Lehrlingssekretär organisierten Schlichtungsversuch ihren vertraglichen Pflichten weiterhin nicht nachkommt;
4. wenn eine der Parteien einen der in den Artikeln 24 und 25 beschriebenen schwerwiegenden Fehler begeht.

§2 – Das IAWM entzieht die Genehmigung aller Lehrverträge in einem Beruf, die ein Ausbildungsbetrieb abgeschlossen hat, wenn dieser seine Anerkennung als Ausbildungsbetrieb für diesen Beruf verliert.

Wenn der Lehrling im laufenden Ausbildungsjahr der Schulpflicht unterliegt, kann dieser Lehrvertrag bis zum 31. Juli des laufenden Ausbildungsjahres fortgesetzt werden.

§3 – Das IAWM entzieht die Genehmigung eines Lehrvertrages, wenn sich auf Grund der Ergebnisse von Tests und Prüfungen, von Klassenratbeschlüssen, der praktischen Bewertung während der Lehre oder eines Gutachtens eines Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums nachweislich herausstellt, dass der Lehrling nicht die notwendigen Fähigkeiten besitzt, um die Lehre in dem Beruf, der Gegenstand des Lehrvertrages ist, erfolgreich zu beenden;

Art. 27 - §1 – Der Entzug der Genehmigung eines Lehrvertrages kann für den Betriebsleiter einhergehen mit einem Entzug der Genehmigung zum Abschluss von weiteren Lehrverträgen.

§2 – Das IAWM nimmt den Entzug der Genehmigung zum Abschluss von weiteren Lehrverträgen durch den Betriebsleiter vor:

1. wenn die Bedingungen zur Genehmigung von Lehrverträgen, insbesondere die in Artikel 10 des vorliegenden Erlasses aufgeführten Bedingungen für Betriebsleiter, nicht mehr erfüllt sind;
2. wenn der Betriebsleiter nach schriftlicher Abmahnung durch den Lehrlingssekretär oder nach einem Schlichtungsversuch durch den Lehrlingssekretär in wiederholtem Fall seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt;
3. wenn der Betriebsleiter einen der in Artikel 25 beschriebenen schwerwiegenden Fehler begeht und das IAWM davon ausgehen muss, dass die reguläre Durchführung weiterer Lehrverträge nicht gewährleistet ist.

§3 – Verliert der Betriebsleiter die Genehmigung zum Abschluss von neuen Lehrverträgen, geht dies einher mit dem Verlust der Anerkennung als Ausbildungsbetrieb für den betreffenden Betrieb.

§4 – Der Entzug der Genehmigung zum Abschluss von neuen Lehrverträgen durch den Betriebsleiter kann zeitlich befristet werden. Die Mindestdauer für den Entzug beträgt jedoch ein Jahr.

Er kann zudem auf einen Beruf beschränkt sein, unbeschadet der Zulassung zum Abschluss von Lehrverträgen in anderen Berufen.

§5 – Die Wiedererlangung der Genehmigung zum Abschluss von neuen Lehrverträgen kann das IAWM an Auflagen knüpfen, die sich aus den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses ergeben.

Art. 28 - §1 – Die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb wird zudem entzogen, wenn:

1. der Ausbildungsbetrieb nicht mehr über geeignete Ausbilder verfügt;
2. [...] die Bedingungen zur Genehmigung von Lehrverträgen, insbesondere die in Artikel 9 bis Artikel 11 des vorliegenden Erlasses aufgeführten Zulassungsbedingungen für Ausbildungsbetriebe, nicht mehr erfüllt sind;
3. [...] ein Ausbilder oder Personalmitglied des Betriebes einen der in Artikel 25 beschriebenen schwerwiegenden Fehler begeht und das IAWM davon ausgehen muss, dass die reguläre Durchführung weiterer Lehrverträge nicht gewährleistet ist.

§2 – Verliert der Ausbildungsbetrieb seine Anerkennung, geht dies einher mit dem Verlust der Genehmigung zum Abschluss von neuen Lehrverträgen.

§3 – Der Verlust der Anerkennung als Ausbildungsbetrieb kann zeitlich befristet werden. Die Mindestdauer für den Verlust beträgt jedoch ein Jahr.

Er kann zudem auf einen Beruf beschränkt sein, unbeschadet der Anerkennung als Ausbildungsbetrieb in anderen Berufen.

§4 – Die Wiedererlangung der Genehmigung zum Abschluss von neuen Lehrverträgen kann das IAWM an Auflagen knüpfen, die sich aus den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses ergeben. Bei Wiedererlangung wird die Anerkennung als Ausbildungsbetriebe vorläufig für die Dauer von drei Jahren erteilt.

Art. 29 - §1 – Der Entzug der Genehmigung eines Lehrvertrages kann für den Lehrling einhergehen mit einem Entzug der Genehmigung zum Abschluss von weiteren Lehrverträgen.

§2 – Das IAWM nimmt den Entzug der Genehmigung zum Abschluss von weiteren Lehrverträgen durch den Lehrling vor:

1. wenn die Bedingungen zur Genehmigung von Lehrverträgen, insbesondere die in Artikel 5 bis Artikel 8 aufgeführten Zugangsbedingungen für Lehrlinge, nicht mehr erfüllt sind;
2. wenn der Lehrling nach schriftlicher Abmahnung durch den Lehrlingssekretär oder nach einem Schlichtungsversuch durch den Lehrlingssekretär in wiederholtem Fall seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt;
3. wenn der Lehrling einen der in Artikel 24 beschriebenen schwerwiegenden Fehler begeht und das IAWM davon ausgehen muss, dass die reguläre Durchführung weiterer Lehrverträge nicht gewährleistet ist;
4. auf Grund eines Beschlusses des Klassenrates des ZAWM oder des Organisations bei dem er den allgemein- oder berufsbildenden Kursen folgt, insofern er zum zweiten Mal an den Versetzungsprüfungen oder Prüfungen am Ende der Lehre scheitert.

§3 – Der Entzug der Genehmigung zum Abschluss von neuen Lehrverträgen durch den Lehrling kann zeitlich befristet werden. Die Mindestdauer für den Entzug beträgt jedoch ein Jahr.

Er kann zudem auf einen Beruf beschränkt sein, unbeschadet der Zulassung zum Abschluss von Lehrverträgen in anderen Berufen.

§4 – Die Wiedererlangung der Genehmigung zum Abschluss von neuen Lehrverträgen kann das IAWM an Auflagen knüpfen, die sich aus den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses ergeben.

Art. 30 - §1 – Das IAWM kann die Lehrvertragsgenehmigung, die Genehmigung zum Abschluss von neuen Lehrverträgen oder die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb erst entziehen, wenn der Lehrlingssekretär im Falle eines Entzugs der Lehrvertragsgenehmigung beide Lehrvertragsparteien, im Falle des Entzugs der Genehmigung zum Abschluss von neuen Lehrverträgen die betroffene Person oder im Falle des Entzugs der Anerkennung als Ausbildungsbetrieb den Betriebsleiter schriftlich und per Einschreibesendung aufgefordert hat, innerhalb von 14

²⁴ Nrn. 2 und 3 abgeändert ER 04.05.11, Art. 4

Tagen schriftlich zum eventuellen Entzug der Genehmigung oder der Anerkennung Stellung zu beziehen. Der Lehrlingssekretär erläutert in der entsprechenden Aufforderung die Gründe, die Verfehlungen und die Rechtsbezüge, die Anlass zum Verfahren auf Entzug der Genehmigung bzw. der Anerkennung geben. Ferner muss dem Schreiben die Frist zu entnehmen sein, innerhalb derer die Stellungnahme vorliegen muss.

§2 – Geht innerhalb der in §1 festgelegten Frist keine Stellungnahme ein, entscheidet das IAWM in Kenntnis der Sachlage und nach eingehender Prüfung aller vorliegenden Fakten, ob es den begründeten Entzug der Genehmigung bzw. der Anerkennung vornimmt, ihn zeitlich befristet oder die Wiedererlangung der Genehmigung oder der Anerkennung an bestimmte Auflagen knüpft.

Das IAWM teilt dem Betriebsleiter seine Entscheidung per Einschreibesendung mit.

KAPITEL X - EINSPRUCHSVERFAHREN

Art. 31 - §1 – Der Betriebsleiter, dem der Abschluss eines Lehrvertrages durch das IAWM verweigert oder dem die Lehrvertragsgenehmigung entzogen oder dem die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb aberkannt wurde, kann bei dem Minister, der für die Ausbildung zuständig ist, Einspruch einlegen.

§2 – Der Einspruch muss innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Zustellung der strittigen Entscheidung des IAWM per Einschreibesendung an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft gerichtet werden. Der Einspruch muss begründet sein. Ferner muss dem Einspruch eine Kopie der strittigen Entscheidung beigelegt werden.

§3 – Das IAWM, die ZAWM und die in der mittelständischen Ausbildung tätigen Lehrkräfte und Mitglieder von Prüfungsausschüssen sowie der Beschwerdeführer sind verpflichtet, dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Anfrage innerhalb von 14 Tagen alle Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dazu dienen können, den Einspruch korrekt zu beurteilen.

§4 – Der Minister, der für die Ausbildung zuständig ist, entscheidet ob er dem Einspruch stattgibt. Die Entscheidung wird dem IAWM und dem Beschwerdeführer per Einschreibesendung übermittelt.

KAPITEL XI – DAS KONTROLLIERTE LEHRABKOMMEN

Art. 32 – Übt der Betriebsleiter die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über den Lehrling aus, so schließt der Betriebsleiter ein kontrolliertes Lehrabkommen mit dem Lehrlingssekretär ab.

Art. 33 – Das kontrollierte Lehrabkommen endet an dem Tag, an dem der Lehrling volljährig wird. Wenn der Lehrling und der Betriebsleiter ihr Einverständnis bekunden, wird die Lehre im Rahmen eines Lehrvertrags fortgesetzt.

Art. 34 – Durch den Abschluss eines Lehrabkommens entstehen die gleichen Rechte und Pflichten für den Betriebsleiter, den Ausbilder und den Lehrling, die auch aus der Unterzeichnung eines Lehrvertrags resultieren.

[KAPITEL XI.1 – DIE ANLEHRE]²⁵

[**Art. 34.1** - *Begriffsbestimmungen*]

Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. BIDA: das durch das Auswahlkomitee des Operationellen Programms der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des ESF am 7. November 2017 anerkannte Pilotprojekt „Berufliche Integration durch Ausbildungsbegleitung in der Dualen Ausbildung II“, das am 24. November 2017 von der Regierung genehmigt wurde [,und das durch das Auswahlkomitee des Operationellen Programms der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des ESF am 30. Oktober 2020 anerkannte Projekt "Berufliche Integration durch Ausbildungsbegleitung in der Dualen Ausbildung II+", das am 26. November 2020 von der Regierung genehmigt wurde]²⁶;

2. ESF: den Europäischen Sozialfonds gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates;

3. Lehrvertragsabschlussperiode: die Periode zum Abschluss von Lehrverträgen gemäß Artikel 19.]²⁷

[**Art. 34.2** – *Ziel, Inhalt und Form der Anlehre*]

Die Anlehre dient der individuellen Vorbereitung von Personen, die aufgrund unzureichender schulischer oder sozialer Kompetenzen einer gezielten Förderung bedürfen, um im Rahmen eines dualen Vorbereitungsjahres für einen erfolversprechenden Lehrverlauf [...]²⁸ befähigt zu werden.

Die Anlehre umfasst eine praktische Ausbildung in einem durch das IAWM anerkannten Ausbildungsbetrieb, die durch Vorbereitungskurse zur Grundausbildung in einem ZAWM ergänzt wird.

²⁵ Kap. XI.1 eingefügt ER 28.06.18, Art. 1 – Inkraft: 01.07.18 und endet am 30.06.20

²⁶ abgeändert ER 17.03.22, Art. 3 – Inkraft: 01.07.20

²⁷ Art. 34.1 eingefügt ER 28.06.18, Art. 2 – Inkraft : 01.07.18 und endet am 30.06.20

²⁸ abgeändert ER 30.06.22, Art. 22 – Inkraft: 01.07.21

Die Anlehre wird in Form eines mittelständischen Lehrvertrags im Rahmen der Anlehre zwischen dem Leiter des anerkannten Ausbildungsbetriebes, dem Lehrling in der Anlehre sowie gegebenenfalls seinem gesetzlichen Vertreter abgeschlossen. Der für die Ausbildung zuständige Minister legt auf Vorschlag des IAWM das Muster für den Lehrvertrag im Rahmen der Anlehre fest.]²⁹

[Art. 34.3 – Zulassung zur Anlehre und Bewerbungsverfahren

Die Anlehre richtet sich [vorrangig]³⁰ an Personen zwischen 15 und 25 Jahren, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen und sich bereit erklären, das Bewerbungsverfahren für die Anlehre und die Anlehre selber zu durchlaufen.

Die Zulassung zur Anlehre setzt ein erfolgreich absolviertes Bewerbungsverfahren voraus. Es werden höchstens zehn Personen zeitgleich zugelassen.

Das Bewerbungsverfahren erfolgt in der Lehrvertragsabschlussperiode.

In Abweichung von Absatz 3 können Schüler aus dem Teilzeitunterricht, dem Time-out und Lehrvertragsabbrecher aus dem 1. Lehrjahr nach erfolgreichem durchlaufenem Bewerbungsverfahren auch außerhalb der Lehrvertragsabschlussperiode zur Anlehre zugelassen werden, insofern kein zulässiger Kandidat aus der Warteliste mehr vorhanden ist.

Das Bewerbungsverfahren fußt auf einer vom ZAWM in Zusammenarbeit mit der Person erstellten Bewerbungsakte. Die Bewerbungsakte umfasst:

1. den Nachweis eines Erstgesprächs zwischen der Person und dem ZAWM, das die Motivation der Person und bei Minderjährigen das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten in Form eines Projektaufnahmeantrags zur Anlehre festhält;

2. den Nachweis der Teilnahme der Person an einer vom IAWM organisierten Aufnahmeprüfung zur mittelständischen Ausbildung [und der Teilnahme der Person an einer vom ZAWM organisierten Kompetenzerfassung]³¹. Das Bestehen der Aufnahmeprüfung ist nicht erforderlich;

3. einen vom ZAWM erstellten individuellen Förderplan für die Person, der auf die Motivation, die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung [und der Kompetenzerfassung]³² und die Sozialkompetenzen der Person gründet. Die Erstellung des individuellen Förderplans setzt voraus, dass die Person zumindest an einem zweiten individuellen Gesprächstermin teilgenommen hat. Bei Bedarf können weitere Gesprächstermine mit der Person zwecks Erstellung des Förderplans vereinbart werden;

[4. den Nachweis einer abgeschlossenen Berufswahl durch die Teilnahme an einem Praktikum, an einer Berufserprobung im Rahmen der Schnupperwochen oder durch relevante Vorerfahrungen im anvisierten Beruf;]³³

5. einen vom ZAWM erstellten, zusammenfassenden und mit dem Abschlussdatum versehenen Perspektivbericht, der dem Aufnahmeausschuss als Entscheidungsgrundlage vorgelegt wird.]³⁴

[Art. 34.4 - Aufnahmeausschuss

Der Aufnahmeausschuss entscheidet, welcher Bewerber in die Anlehre aufgenommen wird.

Der Aufnahmeausschuss tagt während der Lehrvertragsabschlussperiode mindestens dreimal. Außerhalb der Lehrvertragsabschlussperiode kann der Aufnahmeausschuss auf Entscheidung des Vorsitzenden oder auf begründeten Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder tagen.

Der Ausschuss setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die von der Regierung auf Vorschlag der jeweiligen Einrichtungen bestellt werden:

1. ein Vertreter des Zentrums für Förderpädagogik;
2. ein Vertreter des für die Pädagogik zuständigen Fachbereichs des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. ein Vertreter des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;
4. ein Mitarbeiter des ZAWM, zuständig für das Pilotprojekt BIDA;
5. ein Lehrlingssekretär des IAWM;
6. ein Vertreter des ZAWM, an dem die Kurse zur Anlehre erteilt werden;
7. ein Vertreter des Verwaltungsrats des IAWM.

Die Regierung bestellt auf Vorschlag der jeweiligen Einrichtungen für jedes effektive Mitglied ein Ersatzmitglied.

Der Geschäftsführende Direktor des IAWM oder sein Vertreter übernimmt den Vorsitz. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt.

Der Vorsitzende bestellt den Sekretär. Der Sekretär ist nicht stimmberechtigt.

Der Vorsitzende kann externe Experten zu den Sitzungen einladen. Die Experten sind nicht stimmberechtigt.

²⁹ Art. 34.2 eingefügt ER 28.06.18, Art. 3 – Inkraft : 01.07.18 und endet am 30.06.20

³⁰ abgeändert ER 30.06.22, Art. 23 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.21

³¹ abgeändert ER 30.06.22, Art. 23 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.21

³² abgeändert ER 30.06.22, Art. 23 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.21

³³ Nr. 4 ersetzt ER 30.06.22, Art. 23 Nr. 4 – Inkraft: 01.07.21

³⁴ Art. 34.3 eingefügt ER 28.06.18, Art. 4 – Inkraft : 01.07.18 und endet am 30.06.20

Um eine Abstimmung durchführen zu können, müssen mindestens drei stimmberechtigte Vertreter anwesend sein. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.]³⁵

[Art. 34.5 – Entscheidung des Aufnahmeausschusses und Einspruchsverfahren

Wenn die Bewerbungsakte dem Vorsitzenden vollständig vorliegt, legt er die Bewerbung dem Aufnahmeausschuss zur Entscheidung vor.

Die Bewerber zur Anlehre, deren Bewerbungsakte durch den Aufnahmeausschuss positiv bewertet wurde, werden nach dem Datum des Perspektivberichts gemäß Artikel 34.3 Absatz 5 Nummer 5 klassiert. Es werden höchstens zehn Bewerber zeitgleich zugelassen. Weitere Bewerber können in die Warteliste aufgenommen werden.

Die begründete Entscheidung des Aufnahmeausschusses wird den Personen und gegebenenfalls auch ihren Erziehungsberechtigten spätestens fünf Arbeitstage nach der Entscheidung durch [einen Mitarbeiter des ZAWM, zuständig für das Pilotprojekt BIDA per Einschreiben und telefonisch]³⁶ übermittelt.

Gegen diese Entscheidung kann bis spätestens fünf Arbeitstage nach Übermittlung der Entscheidung schriftlich ein begründeter Einspruch beim Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses eingelegt werden. Der Vorsitzende kann Einsicht in alle zweckdienlichen Unterlagen des Bewerbungsverfahrens beim Pilotprojekt BIDA erhalten und teilt der Person und gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde per Einschreiben seine Entscheidung mit.

[Die Bewerber, die eine Zusage erhalten haben, schließen innerhalb der in Artikel 19 angeführten Periode einen Lehrvertrag mit einem gemäß Kapitel III anerkannten Ausbildungsbetrieb ab.]³⁷³⁸

[Art. 34.6 – Geschäftsordnung des Aufnahmeausschusses

Der Aufnahmeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Regierung genehmigt wird. Die Geschäftsordnung hält folgende Themen fest:

1. die Form der Einberufung des Aufnahmeausschusses;
2. den Versand der zu beratenden Dokumente;
3. die Form der zu beratenden Dokumente;
4. die Modalitäten zur Festlegung der Tagesordnung;
5. die Form der Durchführung der Sitzungen;
6. die Vorkehrungen im Falle der Befangenheit von Mitgliedern;
7. die Berücksichtigung der Auflagen des Datenschutzes;
8. die Wahrung der Vertraulichkeit der Beratungen;
9. die Form der Sitzungsprotokolle.]³⁹

[Art. 34.7 – Kurse in der Anlehre

Die Kurse in der Anlehre finden an zwei Tagen pro Woche entsprechend dem von der Regierung genehmigten Programm in einem ZAWM statt. Die Kurse in der Anlehre umfassen keine berufsspezifischen Fachkurse. Die im Betrieb vermittelten beruflichen Kompetenzen dienen der Vorbereitung auf die berufsspezifischen Inhalte des ersten Lehrjahres des jeweiligen Ausbildungsberufes.]⁴⁰

[Art. 34.8 – Verlauf der Anlehre

Die Anlehre endet am 30. Juni. Sie dauert höchstens ein [Ausbildungsjahr]⁴¹ und kann nicht verlängert werden.

Die Lehrverträge im Rahmen der Anlehre der Personen, die nicht zum 30. Juni den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Aufnahmeprüfung gemäß Artikel 5 erbringen, werden von Rechts wegen aufgelöst.

In Abweichung von Artikel 18 §3 kann die Höchstdauer des Lehrvertrags um die Höchstdauer einer Anlehre verlängert werden.]⁴²

[Art. 34.9 – Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in der Anlehre

Für die Dauer der Anlehre gelten für den Betriebsleiter, den Ausbilder und den Lehrling in der Anlehre dieselben Rechte und Pflichten wie für die Vertragsparteien in der Lehre, mit Ausnahme der Möglichkeit der Aussetzung des Lehrvertrags gemäß Artikel 22.

Unbeschadet von Absatz 1 zahlt der Betriebsleiter dem Lehrling in der Anlehre die in Artikel 15 Nummer 16 Buchstabe a) angeführte monatliche Mindestentschädigung aus.]⁴³

³⁵ Art. 34.4 eingefügt ER 28.06.18, Art. 5 – Inkraft : 01.07.18 und endet am 30.06.20

³⁶ abgeändert ER 30.06.22, Art. 24 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.21

³⁷ Abs. 5 eingefügt ER 30.06.22, Art. 24 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.21

³⁸ Art. 34.5 eingefügt ER 28.06.18, Art. 6 – Inkraft : 01.07.18 und endet am 30.06.20

³⁹ Art. 34.6 eingefügt ER 28.06.18, Art. 7 – Inkraft : 01.07.18 und endet am 30.06.20

⁴⁰ Art. 34.7 eingefügt ER 28.06.18, Art. 8 – Inkraft : 01.07.18 und endet am 30.06.20

⁴¹ abgeändert ER 30.06.22, Art. 25 – Inkraft: 01.07.21

⁴² Art. 34.8 eingefügt ER 28.06.18, Art. 9 – Inkraft : 01.07.18 und endet am 30.06.20

⁴³ Art. 34.9 eingefügt ER 28.06.18, Art. 10 – Inkraft : 01.07.18 und endet am 30.06.20

[**Art. 34.10** – *Abweichung zur Lehrvertragsabschlussperiode*

Das IAWM kann jenen Personen eine Abweichung der in Artikel 19 §1 angeführten Bestimmungen gewähren, die zur Anlehre zugelassen werden.]⁴⁴

KAPITEL XII – ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Art. 35 – [Aufhebungsbestimmung]

Art. 36 – [Aufhebungsbestimmung]

Art. 37 – Alle Lehrverträge und kontrollierten Lehrabkommen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses genehmigt wurden, gelten auch nach Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses als genehmigt. Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses sind ab Inkrafttreten auf diese Lehrverträge und kontrollierten Lehrabkommen anwendbar.

Art. 38 – Vorliegender Erlass tritt am 1. Juli 2009 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 5, der am 1. Juli 2010 in Kraft tritt.

Art. 39 – Der für Ausbildung zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

⁴⁴ Art. 34.10 eingefügt ER 28.06.18, Art. 11 – Inkraft : 01.07.18 und endet am 30.06.20